



Gemeinde Lindlar – Der Bürgermeister – Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

An die Mitglieder des Haupt- und  
Finanzausschusses der Gemeinde Lindlar

Nachrichtlich  
An alle Ratsmitglieder

Auskunft erteilt: Katrin Hoffer  
Geschäftszeichen:  
Zimmer Nr.: 400  
Telefondurchwahl: (02266) 96 410  
Telefax: (02266) 96 7 410  
E-Mail: [katrin.hoffer@gemeinde-lindlar.de](mailto:katrin.hoffer@gemeinde-lindlar.de)  
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, 12. Mai 2011

## 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage reichen wir Ihnen die Sitzungsvorlage – öffentlicher Teil – zu

**TOP 5: Klage gegen die Kreisumlage und gegen das GFG**

nach. Weiterhin erhalten Sie in der Anlage einen aktualisierten Ergebnisbericht zu

**TOP 7: Berichtswesen für den NKF-Haushalt 2011**

mit der Bitte um Austausch.

Des Weiteren schlage ich aufgrund der aktuellen Beratungen im Schulausschuss vor,  
obige Sitzung – öffentlicher Teil – um den Tagesordnungspunkt

**TOP 8 a: Anpassung des Raumkonzepts in der Grundschule Schmitzhöhe**

zu erweitern. Die entsprechende Sitzungsvorlage ist in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Recht und Versicherungen****Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des  
Haupt- und Finanzausschusses  
am 17.05.2011  
- öffentliche Sitzung -**

**TOP 5:      Klage gegen die Kreisumlage und gegen das GFG**

<b>Vorberaten im</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2011	4 + 5

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. Februar 2011 wurden von Seiten der Verwaltung Informationen zur ersten Modellrechnung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 und zu den Erfolgsaussichten einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Kreisumlage gegeben. Hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen die Kreisumlage wurde zudem ein Rechtsgutachten der Stadt Gummersbach vorgelegt.

In dieser Sitzung wurde fraktionsübergreifend großes Unverständnis im Hinblick auf die geplanten Änderungen im GFG 2011 geäußert. Es wurde deutlich hervorgehoben, dass alle Parteien gemeinsam auf Landes- und Bundesebene noch deutlicher auf diese Missstände hinweisen müssen. Die kommunale Selbstverwaltung sei eine großartige Errungenschaft und man müsse für diese mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln streiten. Die Verwaltung wird aufgefordert, ggfs. gemeinsam mit den übrigen Kommunen den Rechtsweg bei der Kreisumlage und beim GFG zu prüfen und die Angelegenheit zur Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss wieder vorzulegen.

Zwischenzeitlich hat der Oberbergische Kreis ein Rechtsgutachten von Herrn Professor Dr. Kyrill-A. Schwarz hinsichtlich der Problematik des Kreisumlagesatzes sowie zu den Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten, das Vertretern aus allen kreisangehörigen Kommunen von Herrn Prof. Schwarz am 11. April 2011 auch persönlich vorgestellt worden ist, wurde allen Ratsmitgliedern bereits vorab per E-Mail vom 13.04.2011 zur Verfügung gestellt.

In seinem Gutachten stuft Herr Prof. Dr. Schwarz – wie im Übrigen auch das Gutachten des Rechtsamtes der Stadt Gummersbach – die Erfolgsaussichten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen die Kreisumlage als gering ein und rät von daher hiervon ab. Stattdessen zeigt er seiner Auffassung nach erfolgversprechendere gerichtliche Schritte in Richtung Land NRW gegen die „chronische“ Unterfinanzierung der oberbergischen Kommunen durch das GFG 2011 auf und schlägt – wie dies auch in anderen Teilen des Landes geplant ist – eine gemeinsame kommunale Verfassungsbeschwerde

von Kreis und kreisangehörigen Kommunen in diesem Zusammenhang vor. Der Kreis kann den Weg nur gemeinsam mit den Kommunen beschreiten. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat sich aber noch keine Kommune zu diesem Vorgehen zustimmend geäußert.

In der Anlage erhalten Sie das Schreiben der Gemeinde Nümbrecht vom 18. April 2011 sowie die gutachterlichen Ausführungen der von dieser beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner aus Düsseldorf mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auch diese bewerten die Erfolgsaussichten für eine verwaltungsgerichtliche Klage unmittelbar gegen den Kreisumlagebescheid nach der bisher ergangenen Rechtsprechung hierzu im Ergebnis als äußerst gering.

In der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 9. Mai 2011 in Waldbröl wurde die Angelegenheit nochmals intensiv beraten und diskutiert. Die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen haben sich ausdrücklich für eine (der Höhe nach begrenzte) finanzielle Unterstützung des von der Gemeinde Nümbrecht nach wie vor beabsichtigten verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens ausgesprochen. Neben der Signalwirkung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde von den Bürgermeisterkollegen nochmals die eklatante und anhaltende Negierung des kommunalen Rücksichtnahmegebots durch den Oberbergischen Kreis als wesentliche Gründe für eine Unterstützung des Klageverfahrens angeführt. Im Hinblick auf das in § 75 Abs. 7 GO NRW verankerte gesetzliche Überschuldungsverbot für Kommunen ist schon heute klar erkennbar, dass viele der oberbergischen Kommunen in Anbetracht der „erdrosselnden Wirkung“ der Kreisumlagenhöhe schon in naher Zukunft ihr Eigenkapital vollständig aufzehren und quasi „sehenden Auges“ in eine Überschuldungslage geraten werden.

Von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird regelmäßig vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen den Kreisumlagebescheid als solchen vorrangig eine Unterlassungsklage gegen den Kreis hinsichtlich der Wahrnehmung von konkreten, kreisseitig originär nicht zuständigen Aufgaben gefordert. Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den sehr hohen Streitwert einer Anfechtung des Kreisumlagebescheides insgesamt in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages und der daraus resultierenden nicht unerheblichen Gerichts- und Anwaltskosten, präferiert die Verwaltung zunächst die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Unterlassungsklage gegen den Kreis. Ein Unterlassungsurteil hätte im Übrigen unmittelbare Wirkung zugunsten aller Kommunen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt – wie im Haushalt 2011 vorgesehen –, das beabsichtigte verwaltungsgerichtliche Verfahren der Gemeinde Nümbrecht gegen die Kreisumlage in einem Umfang von bis zu 3.000,00 € finanziell zu unterstützen.

---

Holger Jungnitz  
Oberrechtsrat

---

Werner Hütt  
Kämmerer

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister



# GEMEINDE NÜMBRECHT

Gemeinde Nümbrecht · 51581 Nümbrecht · Postfach 1120

**Der Bürgermeister**

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner  
Herrn Dr. Jörg Wacker  
Poststraße 1-3

40213 Düsseldorf

Hauptstraße 16  
51588 Nümbrecht  
Telefon 02293 302-101  
Telefax 02293 302-190  
[martina.subat@nuembrecht.de](mailto:martina.subat@nuembrecht.de)  
[www.nuembrecht.de](http://www.nuembrecht.de)

**Aktenzeichen**  
BM/Su

**Auskunft erteilt**  
Hilko Redenius

**Datum**  
18.04.2011

## **Klage Gemeinde Nümbrecht und Oberbergische Kommunen gegen den Oberbergischen Kreis - Ihr Schreiben vom 11.04.2011**

Sehr geehrter Herr Dr. Wacker,

ich bedanke mich für Ihr o.a. Schreiben. Ich habe nach wie vor die Absicht, den Klageweg gegen die Festsetzung der Kreisumlage gegen den Oberbergischen Kreis zu beschreiten. Aus meiner Sicht möchte ich insbesondere zu Ziff. 2 Ihres Schreibens „Vorgehensweise und Stossrichtung der Klage“ noch ergänzende Hinweise/Anregungen geben.

Sie führen als Aufzählungspunkt a) aus, dass Herausgearbeitet werden muss, welche freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreis wahrnimmt, obwohl diese auch durch die Gemeinde selbst erfüllt werden könnten.

Hier werde ich auch in Zusammenarbeit mit meinen Bürgermeisterkollegen eine Aufstellung möglicher Ansatzpunkte erarbeiten und Ihnen dann zukommen lassen.

Zu Punkt c): Hier führen Sie die Verletzung der finanziellen Mindestausstattungsgarantie einer kreisangehörigen Gemeinde als Klagegrund an. Gerade diesen Punkt sehe ich – vielleicht auch emotional – aus Sicht der Gemeinde Nümbrecht als Hauptgrund der Beschwerde. Die Ausgangslage in der Gemeinde Nümbrecht stellt sich zurzeit wie folgt dar: In 2011 haben wir Erträge von 28,3 Mio. EUR und Aufwendungen von 36,1 Mio. EUR. Dieses ergibt im Saldo ein Defizit von 7,78 Mio. EUR. Bereits Ende 2010 war ein Kassenkreditvolumen (Überziehungskredit) in Höhe von knapp 23 Mio. EUR aufgelaufen. Am Jahresende 2011 wird dieses durch das diesjährige Defizit auf über 30 Mio. EUR anwachsen. D.h. unsere Kassenkredite übersteigen die kompletten Jahreserträge der Gemeinde!

Gerade die Kreisumlage spielt hierbei eine immens wichtige Rolle. Wenn wir einmal in das Jahr 1994 schauen, so wurden seinerzeit 11,5 Mio. EUR als umlagefähige Grundlage an-

**Öffnungszeiten:** Mo – Do 08:30 – 12:00 Uhr  
14:00 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr

**Bürgerbüro:** Mo - Do 08:00 – 18:00 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

**Sozialamt:** nach Vereinbarung

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto 25 348-505

Sparkasse Wiehl  
BLZ 384 524 90  
Konto 321513

Volksbank Oberberg eG  
BLZ 384 621 35  
Konto 211 064 8017

geführt. Hiervon musste die Gemeinde bei einem Kreisumlagesatz von 47,64 % (insgesamt über alle Kreisumlagen) 5,5 Mio. EUR an den Kreis überweisen. 6 Mio. EUR verblieben bei der Gemeinde.

Im Jahr 2011 ergibt sich mittlerweile eine umlagefähige Grundlage von 15,7 Mio. EUR. Insofern, bei dem Umlagegrundlagen, eine Steigerung von 4,4 Mio. EUR oder 36,5 %.

Man würde normalerweise davon ausgehen, dass die Anteile von Gemeinde und Kreis in diesem Verhältnis auch proportional gestiegen wären. Wäre dies so, gäbe es auf Seiten der Gemeinde keine Probleme. Aber hier hat eine umgekehrte Entwicklung stattgefunden.

Von den 15,7 Mio. EUR erhält der Kreis im Jahr 2011 11,5 Mio. EUR und bei der Gemeinde verbleiben nur noch 4,2 Mio. EUR. Die Gemeinde hat also von 1994 bis 2011 einen Rückgang von 1,8 Mio. EUR bzw. 29,9 % zu verzeichnen. Der Kreis hingegen einen Zuwachs von 6 Mio. EUR bzw. 110,9 %! Die Gemeinde muss also mit weniger Geld auskommen, während der Kreis (üppig) zugeht.

Ich denke, dies sollte auch ein großer Ansatzpunkt sein, um auch die nicht mehr vorhandene Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu dokumentieren. Darüber hinaus sollte auch insbesondere die Änderung innerhalb der Gemeindeordnung Berücksichtigung finden. Alle bisher stattgefundenen Prozesse, die bis zum OVG oder auch bis zum Landesverfassungsgericht gingen, standen bzw. basierten auf einer Gemeindeordnung nach altem Recht. Inzwischen ist durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) insbesondere im Bereich der Haushaltswirtschaft eine Revolution erfolgt. Die Gemeinde muss wie ein Privatbetrieb eine Bilanz jährlich erstellen und in Form einer Ergebnisrechnung, in der freien Wirtschaft Gewinn- und Verlustrechnung genannt, buchen. Hierauf fußen auch die neuen Vorschriften der Finanzwirtschaft.

Gerade der § 75 der Gemeindeordnung, der die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzwirtschaft der Gemeinde regelt, ist inhaltlich komplett geändert worden. So sind die Vorschriften für den Haushaltsausgleich neu gefasst worden. Interessant ist für mich aber die Änderung im Bereich der sog. Überschuldung. Während vor der Reform § 75 GO einzig davon sprach, eine Gemeinde darf sich nicht überschulden, die Überschuldung aber nicht normiert war, so enthält heute der § 75 Abs. 7 der GO eine Verschuldungsgrenze. Dort ist ausgeführt, dass die Gemeinde sich nicht verschulden darf. Sie gilt lt. Gesetz als überschuldet, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Die Gemeinde Nümbrecht hat zum 01.01.2009 den Entwurf einer Eröffnungsbilanz aufgestellt. Ca. im Juli/August werden wir dem Rat die mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmte Eröffnungsbilanz zum Beschluss vorlegen. Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2009, 2010 und des voraussichtlichen Ergebnisses 2011 wird die Gemeinde Nümbrecht dann über kein Eigenkapital mehr verfügen.

Insofern gilt die Gemeinde Nümbrecht dann gemäß Definition des § 75 Abs. 7 GO als überschuldet.

Meine Überlegungen gehen dahin, dass eine bestimmende Ursache für die Überschuldung die Höhe der Kreisumlage ist. Das Missverhältnis der Verteilung der Mittel zwischen Gemeinde und Kreis, welches sich von 1994 bis heute zeigt, dokumentiert für mich unter Hinzuziehung der Überschuldung den Eingriff des Kreises in die Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Insofern bitte ich Sie zu prüfen, ob gerade ein Vorgehen gegen „die Erdrosselung“ erfolgversprechend ist – auch oder besonders im Hinblick auf die geänderte Gesetzeslage.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hilko Redenius

## **Thesen zum beabsichtigten Verfahren Gemeinde Nümbrecht ./. Oberbergischer Kreis**

Der Oberbergische Kreis hat in der Vergangenheit immer mehr Aufgaben übernommen und mit seiner Aufgabenwahrnehmung immer umfangreicher in die Aufgabenbereiche der kreisangehörigen Gemeinden eingegriffen. Dementsprechend ist die Kreisumlage stetig erhöht worden und liegt derzeit weit über 70%. Für zahlreiche der kreisangehörigen Gemeinden hat die Höhe der Kreisumlage mittlerweile eine erdrosselnde Wirkung; eine Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben durch diese kreisangehörigen Gemeinden ist angesichts der kaum noch vorhandenen finanziellen Spielräume nicht oder kaum noch möglich.

Die kreisangehörigen Gemeinden wollen sich daher gemeinsam gegen die exzessive Aufgabenwahrnehmung des Oberbergischen Kreises wenden. Hierzu ist beabsichtigt, dass die Gemeinde Nümbrecht – mit finanzieller und ideeller Unterstützung aller kreisangehörigen Kommunen – die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ergreift und die notwendigen Verfahren betreibt.

Das Ziel besteht darin, die Höhe der Kreisumlage möglichst zu reduzieren und die ausufernde Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis einzudämmen. Im Zusammenhang mit dem zuletzt genannten Gesichtspunkt ist es auch ein Aspekt, dass der Oberbergische Kreis die Standards bei den von ihm wahrgenommenen Aufgaben über das gesetzlich geforderte Maß stetig erhöht hat, z. B. im Kindergartenbereich, was mit höheren Kosten verbunden ist und damit ebenfalls Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage hat. Insoweit wollen die kreisangehörigen Gemeinden dafür eintreten, solche Standards nicht weiter zu erhöhen, sondern zwecks Kosteneinsparung umgekehrt, soweit gesetzlich zulässig, zu senken.

### **1. Rechtliche Grundlinien**

- a) Die zulässige Höhe der Kreisumlage ist nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster nicht vom rechtlich korrekten Einnahme- und Ausgabeverhalten des Kreises abhängig. Daher kann einem Kreisumlagebescheid grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, mit der Abgabe werde ein unzulässiger Aufwand bestritten. Das OVG Münster hat der gelegentlich von gemeindlicher Seite erhobenen Kritik, der Kreis finanziere mit der Kreisumlage die Erfüllung von Aufga-

ben, die nicht zu seinen Kreisaufgaben gehören, regelmäßig eine Absage erteilt (vgl. zuletzt etwa Urteil vom 22.02.2005, Az.: 15 A 130/04).

Demgemäß kann sich die Gemeinde Nümbrecht also im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen den Kreisumlagebescheid nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kreis nehme Aufgaben wahr, die nicht in seinen Aufgabenbereich fallen.

- b) Die Gemeinden können sich demgegenüber aber unmittelbar gegen die rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis zur Wehr setzen. Denn den Gemeinden steht ein Anspruch auf Unterlassung zu, wenn ein Kreis auf Kosten der Gemeinden rechtswidrig Aufgaben wahrnimmt (OVG Münster, Urteil vom 27.08.1996, Az.: 15 A 4171/93; Urteil vom 22.02.2005, 15 A 130/04). Rechtmäßiges Handeln des Kreises sicherzustellen und ggf. zu erzwingen, ist zunächst Aufgabe der Organe des Kreises selbst und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörden. Daneben steht der Gemeinde die Möglichkeit offen, ihren Abwehranspruch gegen die rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen.
- c) Letztlich relevant für den Erfolg einer solchen Unterlassungsklage ist damit die Abgrenzung zwischen Gemeinde- und Kreisaufgaben. Diese Abgrenzung ist überaus strittig und von Einzelfalljudikatur geprägt.

Gemäß § 2 Abs. 1 KrO sind die Kreise zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten berufen; die örtlichen Aufgaben hingegen werden gemäß § 2 GO NRW von den Gemeinden wahrgenommen. Damit stellt sich also die Frage der Abgrenzung der örtlichen von den überörtlichen Angelegenheiten.

Diese Trennung der Aufgaben in örtliche und überörtliche erfolgt allerdings nicht durch eine scharfe Linie, sondern durch eine große Trennzone, so dass die eindeutige Zuordnung erst im konkreten Einzelfall stattfindet. Die Zuständigkeitsabgrenzung bestimmt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 23, 368) weitgehend nicht nach der Wesensart der Aufgaben, sondern nach organisatorischer oder wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und Leistungskraft; die Grenzen seien fließend.

Als überörtliche Kreisaufgaben werden demnach die Aufgaben angesehen, die entweder den Verwaltungsraum der kreisangehörigen Gemeinden oder deren organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überschreiten, z. B. wenn die Wahrnehmung durch die Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde.

Zu Zuständigkeitskonflikten der kommunalen Ebenen untereinander kann es kommen, wenn der Kreis eine Aufgabe wahrnimmt, die nach der gemeindlichen Struktur des Kreises und der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden auch von diesen selbst wahrgenommen werden könnte. In solchen Fällen wird der Unterlassungsanspruch der kreisangehörigen Gemeinden gegen den Kreis relevant.

Entscheidend wird es für den Erfolg einer Unterlassungsklage daher sein, im einzelnen darzulegen, welche auch von den Gemeinden selbst erfüllbaren Aufgaben vom Oberbergischen Kreis an sich gezogen worden sind, ohne dass hierfür in dem dargestellten Sinn eine Veranlassung bestand.

- d) Zu berücksichtigen ist allerdings, dass den Kreisen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nach der Rechtsprechung des OVG Münster ein relativ weiter und von den Verwaltungsgerichten nur eingeschränkt überprüfbarer Spielraum zusteht. Der Kreis legt den Umfang der von ihm zu erfüllenden freiwilligen Aufgaben aufgrund des auch ihm zustehenden Selbstverwaltungsrechts im Rahmen des ihm zugewiesenen Kompetenzbereichs (Kreisgebiet) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes gemeindefreundlichen Verhaltens in eigener Verantwortung fest. Dabei kommt den Kreisen eine Einschätzungsprärogative zu. Auch hinsichtlich der konkreten Gestaltung bzw. Intensität der Aufgabenwahrnehmung können die Kreise sich auf ihren Gestaltungsspielraum berufen, der maßgeblich von der Struktur des Kreises sowie seinen planerischen und politischen Entscheidungen geprägt wird. Diese Aufgabenbestimmung ist von den kreisangehörigen Gemeinden im Grundsatz als rechtmäßig hinzunehmen (so ausdrücklich OVG Münster, Urteil vom 22.02.2005, Az.: 15 A 130/04).

In einem Unterlassungsklageverfahren wird es demnach nicht ausreichen, die einzelnen Aufgaben zu benennen, die der Kreis übernommen hat, obwohl die Aufgabenwahrnehmung den Gemeinden zusteht. Vielmehr wird darüber hinaus von den klagenden Kommunen auch darzulegen sein, dass der Kreis durch diese Aufgabenbestimmung seinen Gestaltungsspielraum überschritten hat.

- e) Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist der Kreistag schließlich verpflichtet, eine etwaige prekäre Haushaltslage der kreisangehörigen Gemeinden in seine Abwägung einzubeziehen und bei der Festsetzung des Hebesatzes zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite hat der Kreis aber auch seine eigene Finanzsituation in den Blick zu nehmen und in die Abwägung einzustellen und dabei der gesetzlichen Verpflichtung Rechnung zu tragen, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auch hier billigt die Rechtsprechung dem Kreis einen kommunalpolitischen Beurteilungsspielraum zu, der nur daraufhin überprüfbar ist, ob die angestellten Überlegungen wegen sachlicher Unvertretbarkeit gegen das Willkürverbot verstoßen, was sich nur in extrem gelagerten Fällen feststellen lassen wird (so jüngst das OVG Münster, Beschluss vom 20.05.2010, Az.: 15 A 15/09).

Eine willkürliche Entscheidung des Kreistags bei der Festsetzung der Kreisumlage könnte insbesondere dann angenommen werden, wenn den kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage die für die Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben erforderliche finanzielle Mindestausstattung entzogen würde (OVG Münster a.a.O.). Einen Entzug der verfassungsrechtlich garantierten finanziellen Mindestausstattung einer Gemeinde hat die Rechtsprechung bislang jedoch durchgängig davon abhängig gemacht, dass die betreffende Gemeinde überhaupt keine freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr wahrnehmen kann, weil ihr die hierfür erforderlichen Mittel nicht mehr zu Verfügung stehen. Erst unter dieser strengen Voraussetzung erkennt die Rechtsprechung eine Aushöhlung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden an.

Sollte diese Voraussetzung erfüllt sein, könnte sich die Gemeinde Nümbrecht – oder eine andere kreisangehörige Gemeinde – also auch unmittelbar gegen die festgesetzte Höhe der Kreisumlage – also den Kreisumlagebescheid – zur Wehr setzen. Hierzu müsste die klagende Gemeinde allerdings darlegen, dass sie überhaupt keine freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr wahrnehmen kön-

ne. Zumindest die Gemeinde Nümbrecht nimmt insoweit noch einen Restbestand freiwilliger Aufgaben wahr, wenn auch nur noch die Kurparkpflege und einen kleinen Anteil an der Unterhaltung eines Jugendzentrums.

## **2. Vorgehensweise und Stoßrichtung der Klage**

Aus den vorstehend skizzierten rechtlichen Grundlinien ergibt sich für das weitere Vorgehen folgendes:

- a) Zunächst muss herausgearbeitet werden, welche freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreis, obwohl diese auch durch die Gemeinden selbst erfüllt werden könnten, rechtswidrigerweise an sich gezogen hat.
- b) Aufbauend hierauf kann dann ein Beschluss des Kreistags angestoßen werden, die betreffende Aufgabenerfüllung einzustellen und die Aufgaben wieder den Gemeinden zu überlassen. Parallel dazu sollte die Kommunalaufsicht eingeschaltet und dazu aufgefordert werden, gegen diese rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung durch den Oberbergischen Kreis kommunalaufsichtlich einzuschreiten.

Außerdem kann die Gemeinde Nümbrecht wie beabsichtigt eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Oberbergischen Kreis erheben, mit dem sie ihre Abwehransprüche gegen die rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung gerichtlich geltend macht. Primäre Stoßrichtung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist also die Geltendmachung des Abwehranspruchs.

- c) Denkbar wäre daneben auch eine Anfechtungsklage gegen den Kreisumlagebescheid für das Jahr 2011, falls es uns gelingen sollte, eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattungsgarantie einer kreisangehörigen Gemeinde darzulegen.
- d) Das (außergerichtliche und gerichtliche) Vorgehen gegen die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis könnte allein durch die Gemeinde Nümbrecht erfolgen. Wenn die Kommunalaufsichtsbehörde oder das Gericht ausspricht, dass der

Kreis die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu unterlassen hat, würden hiervon automatisch alle kreisangehörigen Gemeinden profitieren.

Anders sieht es hingegen bei den Kreisumlagebescheiden aus. Sofern die Anfechtung dieser Bescheide wegen Entzugs der finanziellen Mindestausstattung nach den oben dargestellten Maßstäben überhaupt Erfolg verspricht, müsste die Anfechtungsklage auch von der betreffenden Gemeinde erhoben werden.

Vorsorglich sollten Sie uns hierzu eine Kopie eines Kreisumlagebescheides mit der darin enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung zukommen lassen.

### **3. Kosten**

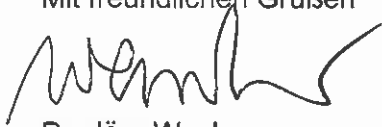
Noch ein Wort zu den Kosten:

Unser Honorar rechnen wir hier nach Stundenaufwand ab. Die Stundensätze liegen derzeit bei EUR 295,00 für Rechtsanwaltspartner und EUR 250,00 für angestellte Rechtsanwälte, jeweils zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Die Gerichtsgebühren hängen von der Höhe des Streitwertes ab, der letztlich vom Gericht festgesetzt wird. Bei der Festsetzung des Streitwertes wird das Verwaltungsgericht die Bedeutung der Sache für die klagende Gemeinde berücksichtigen; bei einer Klage gegen den Umlagebescheid wird das Gericht vermutlich die Höhe der darin festgesetzten Umlage, möglicherweise aber nur denjenigen Betrag ansetzen, um den die Umlage nach dem Vortrag der klagenden Gemeinde zu hoch ist. Hier kann es je nach Streitwert zu einem vier- bis fünfstelligen Kostenvolumen kommen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen eine erste Übersicht über die anstehenden Themen gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Jörg Wacker  
Rechtsanwalt

  
Sven Dietrich  
Rechtsanwalt

## **Vorgehen gegen die Kreisumlage 2011**

Zu dem beabsichtigten Vorgehen der Gemeinde Nümbrecht und weiterer Gemeinden des Oberbergischen Kreises gegen den Oberbergischen Kreis im Zusammenhang mit der Kreisumlage 2011 werden nachfolgend die möglichen Handlungsoptionen und Rechtsschutzmöglichkeiten (nachfolgend Ziff. 1.) sowie die dabei entstehenden Kosten (nachfolgend Ziff. 2.) dargestellt.

### **1. Mögliche Handlungsoptionen und Rechtsschutzmöglichkeiten**

Zahlreiche Gemeinden des Oberbergischen Kreises wollen sich gemeinsam gegen die exzessive Aufgabenwahrnehmung durch den Oberbergischen Kreis und den dadurch entstehenden Aufwand, zu dem die Gemeinden durch die Kreisumlage beizutragen haben, wenden.

Die rechtlichen Grundlagen der hierbei relevanten Themenfelder hatten wir bereits in unserem Thesenpapier vom 11.04.2011 überblickartig dargestellt. Insbesondere hatten wir darin aufgezeigt, dass eine Gemeinde einem Kreisumlagebescheid nicht entgegenhalten kann, der Kreis finanziere mit der Kreisumlage Aufgaben, die unzulässigerweise von ihm wahrgenommen werden. Denn die Höhe der Kreisumlage ist nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster nicht vom rechtlich korrekten Einnahme- und Ausgabeverhalten des Kreises abhängig.

An dieser rechtlichen Ausgangslage dürfte sich auch durch die Einführung des NKF nichts geändert haben: § 56 Abs. 1 KrO bestimmt weiterhin, dass der Kreis von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage zu erheben hat, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Auch unter Geltung des NKF muss der Kreis die Umlage erheben („hat ... zu erheben“); Maßstab für die Umlage ist auch nach der NKF-Fassung des § 56 Abs. 1 KrO lediglich die Höhe der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen, ohne dass es auf die Rechtmäßigkeit der diese Aufwendungen verursachenden Aufgabenwahrnehmung ankommt.

Daraus ergibt sich für das mögliche Vorgehen der Gemeinden gegen den Kreis folgendes:

**a) Hauptstoßrichtung der Klage: Angriff gegen die Aufgabenwahrnehmung selbst**

Die Klage kann sich nicht, jedenfalls nicht unmittelbar und primär, gegen den Kreisumlagebescheid richten. Vielmehr müssen sich die Gemeinden gegen die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben durch den Kreis wenden.

Dabei ist es wichtig zu berücksichtigen, dass den Kreisen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung ein relativ weiter und von den Verwaltungsgerichten nur eingeschränkt überprüfbarer Spielraum zusteht. Soweit der Kreis nicht ohnehin gesetzlich zur Aufgabenwahrnehmung verpflichtet ist, legt er den Umfang der von ihm zu erfüllenden Aufgaben aufgrund des ihm zustehenden Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG) im Rahmen des ihm zugewiesenen Kompetenzbereichs der auf das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KrO) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes gemeindefreundlichen Verhaltens in eigener Verantwortung fest (OVG Münster, Urteil vom 22.02.2005, Az. 15 A 130/04, Rn. 34). Dieser Gestaltungsspielraum des Kreises bezieht sich nicht nur auf das „Ob“ der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, sondern auch auf die Gestaltung und Intensität der Aufgabenwahrnehmung (vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 22.02.2005, Az. 15 A 130/04, Rn. 36).

Eine Klage gegen die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis kann daher nur erfolgreich sein, wenn es den klagenden Kommunen gelingt, darzulegen, dass der Kreis bei seiner Aufgabenbestimmung und -wahrnehmung den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum überschritten hat.

**aa) „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis**

Das Rechtsschutzziel der Gemeinden könnte sich vor diesem Hintergrund zunächst darauf richten, dass der Kreis bestimmte von ihm übernommene Aufgaben künftig überhaupt nicht mehr wahrnimmt, um dadurch Ausgaben einzusparen. Mit diesem Rechtsschutzziel könnten die klagenden Gemeinden im Wesentlichen nur dann erfolgreich sein, wenn sie geltend machen können, dass die betreffenden Aufgaben nicht solche des Kreises sind, etwa weil die Aufgabe keinen übergemeindlichen Bezug aufweist oder die

Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden die Wahrnehmung der Aufgabe durch diese selbst ermöglicht (siehe dazu etwa VerfGH NRW, NVwZ-RR 1997, 249, 251). An eine dezidierte Darlegung dieser Voraussetzungen sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen.

In Vorbereitung einer Klage müssten die beteiligten Gemeinden daher zunächst – idealerweise mit Unterstützung solcher Gemeindemitarbeiter, die, beispielsweise aufgrund früherer Tätigkeit für den Kreis, über genauere Kenntnisse der Interna des Kreises verfügen – präzise herausarbeiten, welche ehemaligen Gemeindeaufgaben der Kreis mittlerweile an sich gezogen hat und welche dieser Aufgaben genauso gut von den einzelnen Gemeinden erfüllt werden könnten.

Der vom Oberbergischen Kreis beauftragte Gutachter Prof. Schwarz hat in seiner Stellungnahme vom 22.03.2011 bereits eine erste Beschreibung der Aufgabensituation des Kreises vorgelegt mit dem Ziel, nachzuweisen, dass der Kreis keinerlei Aufgaben wahrnimmt, die ihm nach den vorstehend genannten Maßstäben nicht zukommen. Ob die Darstellung von Prof. Schwarz jedoch tatsächlich mit den spezifischen Gegebenheiten im Oberbergischen Kreis tatsächlich übereinstimmt, soll an dieser Stelle zunächst offen gelassen werden. Fest steht jedoch, dass sich die beteiligten Gemeinden mit dieser Position werden auseinandersetzen und prüfen müssen, inwieweit die Darstellung von Herrn Prof. Schwarz in tatsächlicher Hinsicht zutreffend oder unzutreffend ist.

**bb) „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere kostenintensive Standards**

Nicht nur bei der Frage, welche Aufgaben der Kreis wahrnimmt, sondern auch bei der Frage, wie er sie im einzelnen wahrnimmt, steht dem Kreis ein Gestaltungsspielraum zu. So gehört es insbesondere zum Selbstverwaltungsrecht des Kreises, im Rahmen seiner Organisations- und Personalhoheit beispielsweise zu entscheiden, mit welchem Personalaufwand er bestimmte Aufgaben erledigen will (so ausdrücklich VerfGH NRW, NVwZ-RR 1997, 249, 250); der Gestaltungsspielraum der Kreise erstreckt sich also

auch auf die inhaltliche Gestaltung und die Intensität der Aufgabenwahrnehmung (so auch OVG Münster, Urteil vom 22.02.2005, Az. 15 A 130/04, Rn. 36).

Allerdings unterliegt der Kreis dem aus § 9 Satz 2 KrO folgenden Gebot, auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen (vgl. VerfGH NRW, NVwZ-RR 1997, 249, 251); dabei hat der Kreis insbesondere auch eine äußerst angespannte Haushaltslage der ihm angehörigen Gemeinden zu beachten und in seine Abwägung einzubeziehen (ebenso OVG Münster, Beschluss vom 20.05.2010, Az. 15 A 15/09 = NWVBl. 2011, 19, 20).

Die Abwägung wäre fehlerhaft und die Kreisumlagequote nicht mehr verfassungsrechtlich akzeptabel, wenn sie jedes vernünftige und vertretbare Maß überstiege, der Kreis mit ihr willkürlich und rücksichtslos zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden seine kreispolitischen Interessen verfolgte und die Kreisumlage objektiv geeignet wäre, eine unzumutbare Belastung der Finanzkraft der Gemeinden dergestalt zu bewirken, dass diese die Möglichkeit zur kraftvollen eigenverantwortlichen Betätigung verlieren würden (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28.11.2008, Az. 15 K 2695/06, Rn. 110 ff.).

Im vorliegenden Fall könnte die vom Oberbergischen Kreis festgesetzte Kreisumlage in diesem Sinne eine unzumutbare Belastung der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden darstellen mit der Folge, dass der Kreis verpflichtet sein könnte, seine Aktivitäten zum Zwecke der Kostensenkung einzuschränken. Um die Erfolgsaussichten einer solchen Argumentation näher beurteilen zu können, müssten die mitstreitenden Gemeinden zunächst jedoch ganz präzise herausarbeiten, welche Aufgaben der Kreis in übermäßiger und unzumutbarer Weise wahrnimmt und in welcher Hinsicht er dabei über das erforderliche und zumutbare Maß hinausgeht und mithin seinem Gestaltungsspielraum überschreitet.

In dieser Hinsicht wäre es insbesondere hilfreich, die Aufgabenentwicklung des Kreises einerseits und der kreisangehörigen Gemeinden andererseits in den letzten Jahren einmal nachzuzeichnen und gegenüberzustellen, um zu veranschaulichen, wie die Gemeinden ihre freiwilligen Aufgaben immer weiter zurückfahren und einstellen mussten, während der Kreis ohne Rücksicht hierauf seine von ihm freiwillig übernommenen Aufgaben unverändert fortführt bzw. sogar noch ausweitet. Außerdem wäre im einzelnen darzustellen, an welchen Stellen der Kreis seine Aufgabenwahrnehmung möglicherweise ineffizient gestaltet, beispielsweise an welchen Stellen er deutlichen Personal- oder Sachmittelaufwand einsparen könnte.

Ein wesentliches Argument für das Verlangen der kreisangehörigen Gemeinden nach weiteren Sparanstrengungen des Kreises könnte dabei folgendes sein: Zumindest einige der kreisangehörigen Gemeinden müssten sich aktuell oder in naher Zukunft unter Verstoß gegen § 75 Abs. 7 GO-NRW überschulden, um die Kreisumlage weiterhin bedienen zu können. Einerseits dürfen sich die Gemeinden nicht überschulden, andererseits haben sie auf die Höhe der Kreisumlage aber keinen Einfluss. Würde der Kreis darauf verzichten, die von den klagenden Gemeinden noch herauszuarbeitenden Sparpotenziale zu verwirklichen, würde er damit sehenden Auges seine kreisangehörigen Gemeinden in die (kommunalrechtlich unzulässige) Überschuldung treiben.

Auch wenn diese Argumentation nicht unmittelbar zu einer Rechtswidrigkeit der Höhe der Kreisumlage führen würde, könnte diese Auswirkung unseres Erachtens aber sehr gut angeführt werden, um zu begründen, dass die Aufgabenwahrnehmung des Kreises im vorliegenden Fall tatsächlich zu einer unzumutbaren Belastung der Gemeinden des Oberbergischen Kreises führt.

Hierbei muss klar sein, dass ein solches Verfahren nicht mit einem Schlag die kommunale Finanznot der kreisangehörigen Gemeinden ihres Bereiches beseitigen kann. Das Verfahren soll vielmehr Signalcharakter haben, um beim Kreis die Bereitschaft einzufordern, auf die angespannte Haus-

haltungssituation seiner Mitgliedskommunen Rücksicht zu nehmen. Dem Kreis können so wirksam seine rechtlichen Schranken aufgezeigt werden, nicht auf Kosten seiner Mitglieder derart eine Aufgaben- und Standardexpansion zu betreiben, als gäbe es keine kommunale Finanzkrise.

**cc) Prozessual mögliche Vorgehensweisen**

Gelingt die fundierte Darlegung, dass und in welcher Weise der Kreis den ihm bei der Aufgabenwahrnehmung zukommenden Gestaltungsspielraum überschritten hat, können drei unterschiedliche Wege – nacheinander oder parallel zueinander – beschritten werden:

- Es sollte ein Beschluss in den Kreistag eingebracht werden, die betreffende Aufgabenwahrnehmung einzustellen oder bestimmte kostenintensive Standards zur Kostensenkung zu reduzieren.
- Die Gemeinden sollten sich mit ihrer Darlegung auch an die Kommunalaufsicht wenden, die ihrerseits verpflichtet ist, ein rechtmäßiges Aufgabenverhalten des Kreises herbeizuführen.
- Da den Gemeinden in NRW ein Anspruch auf Unterlassung rechtswidriger Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis zusteht (OVG Münster, Urteil vom 22.02.2005, Az. 15 A 130/04, Rn.29), kann gegen den Oberbergischen Kreis eine verwaltungsgerichtliche Klage, gerichtet auf Unterlassung der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bzw. auf Reduzierung der Standards erhoben werden, wenn der Kreis der Forderung der Gemeinden nicht nachkommt. Hierbei könnte das (außergerichtliche und gerichtliche) Vorgehen gegen die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis auch allein durch die Gemeinde Nümbrecht erfolgen. Wenn die Kommunalaufsichtsbehörde oder das Gericht ausspricht, dass der Kreis die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu unterlassen bzw. die Art und Weise einer Aufgabenwahrnehmung einzuschränken (z. B. Standardabsenkung u. a.) hat, würden hiervon automatisch alle kreisangehörigen Gemeinden profitieren. Dem Verfahren würde natürlich auf der anderen Seite ein hö-

heres öffentliches und politisches Gewicht beikommen, wenn möglichst viele kreisangehörige Gemeinden das Verfahren auch als Kläger unterstützen.

Sofern Sie sich entscheiden würden, auch die Kreisumlagebescheide unter Berufung auf einen unzulässigen Entzug der finanziellen Mindestausstattung anzufechten, müsste die Anfechtungsklage von jeder der betreffenden Gemeinden erhoben werden.

**b) Anfechtungsklage unmittelbar gegen den Kreisumlagebescheid?**

Fraglich ist, ob die Gemeinden sich vorliegend zudem auch erfolgreich mit einer Klage unmittelbar gegen den Kreisumlagebescheid wenden können.

Wie eingangs erwähnt, entspricht es ständiger Rechtsprechung des OVG Münster, dass die zulässige Höhe der Umlage nicht vom rechtlich korrekten Einnahme- und Ausgabeverhalten des Kreises abhängig ist (vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 22.02.2005, Az. 15 A 130/04, Rn. 27). Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Kreisumlage ist vielmehr der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf des Kreises, der sich aus einer Prognose der im Haushaltsjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen ergibt. Zwar gilt im Rahmen des § 56 Abs. 1 KrO der Grundsatz der Nachrangigkeit der Umlage; dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kreise die für ihre Aufgabenerledigung vorrangigen Deckungsmittel bis zur Grenze des Möglichen auszuschöpfen hätten, bevor sie berechtigterweise die Kreisumlage erheben bzw. erhöhen (OVG Münster, Beschluss vom 20.05.2010, Az. 15 A 15/09 = NWVBI 2011, 19, 20; ebenso Hennecke, in: Hennecke/Pünder/Waldhoff, Recht der Kommunal Finanzen, § 14 Rn. 102). Rechtswidrig wäre es hingegen, wenn der Kreis seine von ihm eigenverantwortlich bestimmbareren Einnahmequellen bewusst zu Lasten der Kreisumlage verschonen bzw. fehlerhaft veranschlagen würde (Hennecke, a. a. O.). Dafür fehlt vorliegend jedoch jeglicher Anhaltspunkt.

Im übrigen kann die Abwägung des Kreistags über die Kreisumlage aufgrund des kommunalpolitischen Beurteilungsspielraums des Kreises gerichtlich nur darauf-

hin überprüft werden, ob die im Rahmen der Abwägung angestellten Überlegungen wegen sachlicher Unvertretbarkeit gegen das Willkürverbot verstoßen, was sich nur in extrem gelagerten Ausnahmefällen feststellen lassen wird (so zuletzt ausdrücklich OVG Münster, Beschluss vom 20.05.2010, Az. 15 A 15/09 = NWVBl. 2011, 19, 20). Die Festsetzung der Höhe der Kreisumlage könnte in diesem Sinne insbesondere dann gegen das Willkürverbot verstoßen, wenn den kreisangehörigen Gemeinden die für die Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben erforderliche finanzielle Mindestausstattung entzogen wird (OVG Münster a. a. O.). Solange die Gemeinde jedoch in der Lage ist, noch einen Restbestand an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen, ist eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattungsgarantie nicht gegeben.

Die Chancen für eine Klage unmittelbar gegen den Kreisumlagebescheid sind nach diesen Maßstäben also äußerst gering.

Demgemäß käme die Erhebung einer Anfechtungsklage unmittelbar gegen den Kreisumlagebescheid nur zusammen mit der vorrangig zu erhebenden Klage auf Unterlassung der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in Betracht. Eine solche Anfechtungsklage würde letztlich also nur wegen ihrer Signalwirkung, gleichsam also als symbolische Klage erhoben, der rechtlich allerdings kaum Erfolgsaussichten zukommen dürften.

## **2. Zu den Kosten**

Die Kosten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens setzen sich zusammen aus den Gerichtskosten, den Kosten unserer Beauftragung sowie etwaigen Kostenerstattungsansprüchen der Gegenseite bei einem – teilweisen oder vollständigen – Prozessverlust.

- a) Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach dem Streitwert des Verfahrens. Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen durch das Gericht zu bestimmen. Hierbei wird das Gericht vermutlich die Höhe der in einem angefochtenen Umlagebescheid festgesetzten Umlage heranziehen, möglicher-

weise aber auch nur denjenigen Betrag ansetzen, um den die Umlage nach dem Vortrag der klagenden Gemeinde zu hoch ist. Bei einer Klage gegen eine bestimmte Aufgabenerfüllung durch den Kreis könnte das Gericht etwa darauf abstellen, welche Kosteneinsparung die klagende Gemeinde damit erstrebt.

Da uns zur Höhe eines möglichen Streitwerts noch keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, lässt sich die Höhe der Gerichtskosten im vorhinein kaum abschätzen. Je nach Streitwert kann hier aber durchaus ein vierstelliger Gerichtskostenbetrag entstehen.

- b) Auch die möglichen Kostenerstattungsforderungen des Kreises gegen die klagenden Gemeinden lassen sich der Höhe nach mangels näherer Anhaltspunkte zu einem möglichen Streitwert noch nicht einschätzen. Festzuhalten ist jedoch, dass der prozessuale Kostenerstattungsanspruch grundsätzlich auf die nach dem RVG erstattungsfähigen Rechtsanwaltsgebühren beschränkt ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich der Kreis überhaupt in einem Prozess anwaltlich vertreten lässt.
- c) Hinsichtlich der Kosten unserer Beauftragung hatten wir bereits in unserem Thesenpapier vom 11.04.2011 ausgeführt, dass wir unser Honorar nach Stundenaufwand abrechnen und die Stundensätze derzeit bei EUR 295,00 für Rechtsanwaltspartner und bei EUR 250,00 für angestellte Rechtsanwälte liegen, jeweils zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Unter der Voraussetzung, dass die finanzielle Situation des Kreises und der Gemeinden, die aktuelle Situation der Aufgabenwahrnehmung einschließlich der Ermittlung möglicher Einsparpotenziale, sowie überhaupt die gesamten finanzpolitischen Grundlagen unserer Klage von den beteiligten Gemeinden selbst aufgearbeitet und dargestellt werden, lässt sich für die Vorbereitung und Erstellung der Klageschrift ein ungefährender Aufwand in der Größenordnung von etwa EUR 5.000,00 netto veranschlagen. Unberührt hiervon bleibt unsere Pauschalvereinbarung für diese Ausarbeitung.

Der nach Erhebung der Klage in dem Verfahren weiter entstehende Zeitaufwand hängt von der konkreten Entwicklung des Verfahrens ab, etwa von Anzahl und Umfang der gewechselten Schriftsätze sowie von der Dauer und Anzahl etwaiger Verhandlungen bei Gericht. Da der Umfang dieses Aufwandes für uns im vorhinein nicht einschätzbar ist, würden wir diesen Aufwand (ab Einreichung der Klage bei Gericht) dann nach den vorstehend dargestellten Stundensätzen abrechnen.

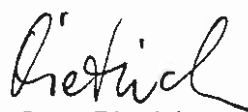
- d) Noch ein Hinweis zur Abwicklung: Zur Vereinfachung der Abrechnung hat es sich in ähnlichen Fällen bewährt, dass unsere Sozietät im Außenverhältnis nur von einer einzigen Gemeinde (dies könnte vorliegend z.B. die Gemeinde Nümbrecht sein) beauftragt wird, die als Auftragnehmerin auch unsere Gebührenrechnungen erhält und ausgleicht und die Kosten nach einem im vorhinein vereinbarten Verteilungsschlüssel im Innenverhältnis auf die anderen beteiligten Gemeinden weiterverteilt.

Als Verteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden könnte z.B. die Einwohnerzahl gemäß dem letzten GFG-Bescheid herangezogen werden. Ebenso gut ließe sich aber z.B. auch auf die Höhe der für jede beteiligte Gemeinde festgesetzten Kreisumlage abstellen. Auch andere Verteilungsmaßstäbe wären hier denkbar.

Düsseldorf, den 05.05.2011



Dr. Jörg Wacker  
Rechtsanwalt



Sven Dietrich  
Rechtsanwalt

Bericht zum 31.03.2011		vorläufig		2011	31.03.2011				
		Ist 2010	Ist 1. Q. 2010	Haushalts-ansatz	kum. Ansatz 2011	kum. Soll 2011	Abgren-zungen	Ergebnis	Abweichungen kum. Ansatz / Ergebnis 2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	%
<b>A</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>								
1	19.400	4.850	19.809	4.952	11.668	-7.130	4.538	-414	-9,1
2	5.216	1.304	7.103	1.998	445	670	1.115	-883	-79,2
3	2.638	660	3.189	797	2.616	-1.781	835	38	4,6
4	274	69	237	59	70		70	11	15,7
5	1.152	288	1.003	251	207		207	-44	-21,3
6	2.241	560	1.195	298	55		55	-243	-441,8
7	4	1	7	2	0		0	-2	-
	<b>30.925</b>	<b>7.731</b>	<b>32.543</b>	<b>8.357</b>	<b>15.061</b>		<b>6.820</b>	<b>-1.537</b>	<b>-22,5</b>
8	4.997	1.249	4.858	1.215	1.050	170	1.220	5	0,4
9	-111	-28	298	75	142	-28	114	39	34,2
10	9.219	2.305	8.672	2.168	2.579		2.579	411	15,9
11	3.469	867	3.493	906	856		856	-50	-5,8
12	16.070	4.018	17.891	4.545	4.073		4.073	-472	-11,6
13	2.149	537	1.896	474	601		601	127	21,1
	<b>35.793</b>	<b>8.948</b>	<b>37.108</b>	<b>9.383</b>	<b>9.301</b>		<b>9.443</b>	<b>60</b>	<b>0,6</b>
	<b>-4.868</b>	<b>-1.217</b>	<b>-4.565</b>	<b>-1.026</b>	<b>5.760</b>		<b>-2.623</b>	<b>-1.597</b>	<b>60,9</b>
14	515	129	775	194	1		1	-193	-
15	2.725	681	2.850	713	325	54	379	-334	-88,1
	<b>-2.210</b>	<b>-553</b>	<b>-2.075</b>	<b>-519</b>	<b>324</b>		<b>-378</b>	<b>-39</b>	<b>10,3</b>
	<b>-7.078</b>	<b>-1.770</b>	<b>-6.640</b>	<b>-1.545</b>	<b>5.436</b>		<b>-3.001</b>	<b>-1.636</b>	<b>54,5</b>
<b>B</b>	<b>Kennzahlen</b>								
Einwohner 31.12.2009	22.203		22.203		22.203		22.203		
Steueraufkommen je Einwohner in €	873,76		892,18		525,51		204,39		
Zuwendungen und Allgemeine Umlagen je Einwohner in €	234,92		319,91		20,04		50,22		
Transferaufwendungen je Einwohner in €	723,78		805,79		183,44		183,44		
Personalkosten je Einwohner in €	225,06		218,80		47,29		54,95		
Zinsaufwendungen je Einwohner in €	122,73		128,36		14,64		17,07		



**LINDLAR**  
traditionell  
jung

Ratsinformation  
Gemeinde Lindlar

Anlage 2

Bericht zum 31.03.2011	vorläufig		2011	31.03.2011					
	Ist 2010	Ist 1. Q. 2010	Haushaltsansatz	kum. Ansatz	kum. Soll	Abgrenzungen	Ergebnis	Abweichungen kum. Ansatz / Ergebnis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	%
<b>Ergebnisrechnung Auszug</b>									
Grundsteuer A	98	25	95	24	97	-73	24	0	0,0
Grundsteuer B	2.790	698	2.800	700	2.790	-2.093	697	3	0,4
Gewerbsteuer	7.491	1.873	8.000	2.000	6.499	-4.874	1.625	375	23,1
Gemeindeanteil Einkommensteuer	7.373	1.843	7.340	1.835	2.011	0	2.011	-176	-8,8
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	572	143	580	145	151	0	151	-6	-4,0
Sonstige Vergnügungssteuer	6	2	6	2	7	-5	2	0	0,0
Hundesteuer	110	27	120	30	113	-85	28	2	7,1
Kompensationszahlung	960	239	868	216	0	0	0	216	100,0
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>19.400</b>	<b>4.850</b>	<b>19.809</b>	<b>4.952</b>	<b>11.668</b>	<b>-7.130</b>	<b>4.538</b>	<b>414</b>	<b>9,1</b>

**Sitzungsvorlage**  
für die Sitzung des  
Haupt- und Finanzausschusses  
am 17.05.2011  
- öffentliche Sitzung -

**TOP 08a : Anpassung des Raumkonzepts in der Grundschule Schmitzhöhe**

<b>Vorberaten im</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2010	7
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	29.06.2010	5
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2010	8
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	30.11.2010	5
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	10.05.2011	5

**Sachverhalt:**

In den vorgenannten Sitzungen wurde über die Nutzung des Schulgebäudes bei einer eventuellen Schließung der Pavillonklassen diskutiert. Die Schule bittet mit Schreiben vom 29.03.2011 (Anlage 1), den ehemaligen Randstundenraum im Altbau wieder zu reaktivieren und einen großen Klassenraum so abzutrennen, dass ein Raum für die Schülerbücherei und/ oder den Förderunterricht entsteht. Des Weiteren bittet die Schule darum, dass die Räume neben dem Klassenraum im Altbau vor einer eventuellen anderweitigen Vermietung zunächst auf ihre schulische Nutzbarkeit überprüft werden. Unter der Voraussetzung, dass die o. g. baulichen Maßnahmen umgesetzt werden, kann die Schule auf die Nutzung der Pavillonklassen verzichten.

Zur Nutzung des ehemaligen Randstundenraums müssen neue Fenster und eine breitere Ausgangtüre eingebaut werden, und eine Türe zum Kellerbereich muss geschlossen werden. Die Maßnahmen wurden mit der Bauaufsicht besprochen, eine entsprechende Genehmigung wurde in Aussicht gestellt. Für die zwingend notwendigen Baumaßnahmen werden voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 9500 € (siehe Anlage I) entstehen.

Erforderliche Haushaltsmittel sind im Haushalt eingestellt bzw. stehen aus der Rückstellung der in 2010 veranschlagten Maßnahme „Fenstersanierung in der GGS Schmitzhöhe“ zur Verfügung.

Die Abtrennung eines Klassenraumes zur Schaffung eines zusätzlichen kleineren Raumes soll nach dem Wunsch der Schule erst im Jahr 2012 erfolgen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 5900 € (siehe Anlage) werden im Haushalt 2012 eingestellt.

Die baulichen Maßnahmen können bis zum Schuljahresbeginn im September 2011 fertig gestellt werden, sodass die Nutzung der Klassenräume im Pavillon nicht mehr erforderlich ist und der Pavillon somit abgerissen werden kann. Der Abriss der Pavil-

lonklassen wird voraussichtlich ca. 20.000 € kosten. Entsprechende Mittel für den Abriss und die Entsorgung sind im Haushalt eingestellt.

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur unterbreitete dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 10.05.2011 einstimmig folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, den ehemaligen Randstundenraum im Altbau der GGS Schmitzhöhe sofort für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb herzurichten.
- 2.) Die Abtrennung eines Klassenraumes ist für das Jahr 2012 vorzusehen.
- 3.) Nach Fertigstellung des Klassenraumes ist die Pavillonanlage umgehend abzureißen und zu entsorgen.

---

Ingrid Neumann  
Fachleiterin Schulen

---

Harald Käsbach  
Fachleiter ZGM

---

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister

**Kostenschätzung GS Schmitzhöhe****Herrichten eines neuen Klassenraumes im Altbau KG**

Euro Netto

Euro Brutto

**Schließen einer Türöffnung:**

Schließen einer Türöffnung, Abmessung ca. 1,01 x 2,01 m, einschl. Ausbau und Entsorgung der Stahlzarge und Entsorgung der Stahltüre.	500,00	595,00
Einschl. verputzen und Streichen des Bereiches. Streichen der Wand beidseits, Abmessung ca. 15 qm.	470,00	559,30

**Einbau einer Fluchttüre:**

Vergrößerung der Eingangstüröffnung um ca. 10 -15 cm Breite in einer Stahlbetonwand, einschl. Ausbau der vorh. Türe inkl. Stahlzarge.	800,00	952,00
Beiputzarbeiten um die Türöffnung und Beistreichen	300,00	357,00
Liefern + Einbau von Aluminium-Fluchttüre inkl. Stahlzarge, mit Panikentriegelung von innen (Lichtes Durchgangsmaß 90 cm, Höhe ca. 2,135 m), Riegel in der Mitte mit Glasfläche oben und unten.	1.900,00	2.261,00
<b>Optional:</b> bei zusätzlicher F30 Funktion: zzgl. ca. 1.500,00 Euro Netto	optional	

**Einbau neue Fenster:**

Demontage und Entsorgung von 4 alten Fenstern, Abmessung: b x h = ca. 1,12 x 1,15 m (ca. 75 € pro Fenster)	300,00	357,00
Liefern und Einbau von 4 Stück neuen Kunststoff-Fenstern (Wärmeisoliert), Abmessung: b x h = ca. 1,12 x 1,15 m (ca. 450 € pro Fenster)	1.800,00	2.142,00
<b>Optional:</b> bei Alufenstern statt Kunststoff: zzgl. ca. 500 € Netto mehr pro Fenster, Summe ca. 2.000,00 € Netto mehr	optional	

**Zusätzlich notwendige Arbeiten für den Klassenraum:**

Zusätzliche Beleuchtung im Tafelbereich liefern und montieren (Anbau-Raster-Leuchten) ca. 2,50 m	250,00	297,50
<b>Optional:</b> Zwei neuen Beleuchtungsreihen aus Anbau-Raster-Leuchten je ca. 6,00 m (1.250,00 Euro Netto)	optional	
Verlegung Wasseranschluß um ca. 2,50 für Waschbecken (ca. 350 €), einschl. Wiederstellen der Wand, verputzen und streichen (ca. 300 €). Geht wahrscheinlich nur Aufputz im Sockelbereich, somit Verkleidung drumherum notwendig (ca. 300 €).	950,00	1.130,50
Lieferung und Einbau von Handwaschbecken für den Tafelbereich.	200,00	238,00
Verputzen und Streichen des ehemaligen Küchenbereiches (ca. 20 qm)	500,00	595,00

**Summe Brutto gesamt:****9.484,30**

## Kostenschätzung GS Schmitzhöhe

### Abtrennung Klassenraum

Euro Netto

Euro Brutto

#### GK-Wand erstellen:

Liefern + Einbau von GK Wand 11,5 cm 2-fach beplankt, einschl. kompletter Spachtelung und Anstrich beidseits. Abmessung der Wand: Breite ca. 5,20, Höhe von 3,20 bis 4,40 m, Anschluß an die schrägen Dachbalken. (ca. 20,00 qm)	1.400,00	1.666,00
Verlegung Elektrokabelkanal mit Steckdosen	140,00	166,60
Demontage 2 x Anbau-Raster-Leuchten und Lieferung + Einbau von 2 neuen Leuchten bzw. Verwendung der Demontierten Leuchten für den abgetrennten Raum (Montage an Akustikdecke), Änderung der Brennstelle!	150,00	178,50
Demontage von 2 Reihen der abgehängten Akustikdecke (14 Deckenplatten) + Anarbeiten der Deckenplatten an die neue GK-Wand (2x 5,20 m)	350,00	416,50
Lieferung und Einbau einer Holztüre mit Stahlzarge (dichtschließend) in die GK-Wand, einschl. Drückergarnitur, einschl. Spachtel und Streichen der Zarge (1,01 x 2,135 m)	600,00	714,00
Lieferung und Einbau von Linoleum-Fußleisten passen zum Boden Klassenraum	100,00	119,00

#### Ausgangstüre aus neuem Raum in Flur herstellen:

Demontage von Einbauschränk (Abmessung: b x h = ca. 2,60 x 3,00 m)	170,00	202,30
Herstellen von Durchbruch in Mauerwerk für Türe mit ca. 1,01 x 2,135 m	800,00	952,00
Lieferung und Einbau von Holztüre mit Stahlzarge (dichtschließend). Einschl. Spachteln und Lackieren der Zarge.	600,00	714,00
Bearbeiten Bodenbelag mit Fliesen- bzw. Linoleumboden	350,00	416,50
Bearbeiten der Wand um den Durchbruch und beistreichen	250,00	297,50

**Summe Brutto gesamt:**

**5.842,90**